

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der MONTANA Energie-Handel AT GmbH

## Lieferung von elektrischer Energie – STAND: Oktober 2015

### 1. Geltung

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst die Lieferung von elektrischer Energie durch die MONTANA Energie-Handel AT GmbH („MONTANA“).

### 2. Vertragsgegenstand

2.1. Gegenstand des Stromlieferungsvertrages (im Folgenden kurz „Vertrag“ genannt) ist die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch MONTANA für den bzw. die im Vertrag angeführten Zählpunkt bzw. Zählpunkte. Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und obliegt ausschließlich den Netzbetreibern.

2.2. Der Kunde bevollmächtigt und beauftragt MONTANA zum Zwecke der gemeinsamen Abrechnung der Entgelte für Netz und Energie, die Netzrechnungen vom Netzbetreiber zu erhalten und für ihn zu bezahlen (Vorleistungsmodell), wobei der Kunde weiterhin Schuldner des Netzbetreibers bleibt und von diesem unmittelbar zur Zahlung in Anspruch genommen werden kann. MONTANA wird den Kunden vollkommen schad- und klaglos halten, falls dieser vom Netzbetreiber hinsichtlich solcher Netzdienstleistungsentgelte in Anspruch genommen wird, die von MONTANA trotz fristgerechter Bezahlung durch den Kunden nicht bei Fälligkeit an den Netzbetreiber abgeführt wurden.

2.3. Der Kunde verpflichtet sich, seinen Bedarf an elektrischer Energie für diesen Zählpunkt bzw. diese Zählpunkte durch MONTANA auf Basis des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu decken.

2.4. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für Kunden gültig, deren Anlagen sich in Österreich befinden und denen ein standardisiertes Lastprofil zugeordnet wird.

### 3. Vertragsabschluss

3.1. Der Vertragsabschluss über die Belieferung mit elektrischer Energie kommt grundsätzlich durch die Übermittlung des Auftrages seitens des Kunden und dessen Annahme durch MONTANA innerhalb einer Frist von drei Wochen zustande. MONTANA ist vorbehaltlich Punkt 15. zur Ablehnung des Vertragsangebotes ohne Angabe von Gründen berechtigt und kann den Vertragsabschluss und/oder die Lieferung der elektrischen Energie von der Erlegung einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig machen. Es gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 11.5 entsprechend.

3.2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch MONTANA zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Durchführung des Anmelde- oder Wechselprozesses nach Maßgabe der Kündigungsbedingungen eines allenfalls bestehenden Stromlieferungsvertrages.

### 4. Laufzeit, Kündigung, Übersiedlung

4.1. Sofern nicht eine Befristung vereinbart wurde, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von MONTANA unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen ordentlich gekündigt werden. Der Kunde kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ordentlich kündigen. Sind Bindungsfristen vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung der Vertragsparteien unter Einhaltung der genannten Fristen zum Ende der Bindungsfrist, bei Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG oder Kleinunternehmern (d.s. Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100 000 kWh/Jahr an Elektrizität verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben) jedenfalls zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit möglich. Wird der Bezug von elektrischer Energie ohne Kündigung durch Übersiedlung eingestellt, so hat der Kunde den Vertrag dennoch bis zur ordnungsgemäßen Vertragsbeendigung zu erfüllen.

4.2. Sofern ein Kunde übersiedelt, ist er unabhängig von allfälligen Bindungsfristen berechtigt, den Vertrag ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Der Kunde hat

MONTANA die Übersiedlung und die neue Rechnungsadresse mitzuteilen.

## **5. Art und Umfang der Belieferung mit elektrischer Energie**

MONTANA liefert dem Kunden elektrische Energie im vertraglich vereinbarten Umfang. Die Lieferung von elektrischer Energie setzt voraus, dass der Kunde über einen rechtsgültigen Netzzugangsvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber verfügt und zum Zeitpunkt des Lieferbeginns kein Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten besteht.

Sollte MONTANA durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die nicht in der Sphäre von MONTANA auftreten und von dieser nicht abgewendet werden können, am Bezug oder an der Lieferung von elektrischer Energie ganz oder teilweise gehindert werden, so ruht die Verpflichtung von MONTANA zur Lieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Für diese Dauer ruht auch die Entgeltverpflichtung des Kunden.

## **6. Qualität**

Die gelieferte Spannungsqualität ergibt sich aus den Netzbedingungen des jeweils zuständigen Netzbetreibers und den darin festgelegten Qualitätsstandards.

## **7. Preise**

Das Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie richtet sich nach den jeweils vereinbarten Preisen. Die Entgelte für die Lieferung von elektrischer Energie verstehen sich als reine Energiepreise, im Bruttobetrag ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit 20 %) enthalten. Nicht enthalten sind die vom Kunden an den örtlichen Netzbetreiber zu entrichtenden Systemnutzungsentgelte sowie die gesetzlich geregelten Steuern, Gebühren und Abgaben (insbes. die Elektrizitätsabgabe sowie eine etwaige Gebrauchsabgabe) sowie KWK-Pauschale, Ökostrompauschale und Ökostromförderbeitrag. Auf die Energielieferung entfallende gesetzliche Steuern, Gebühren und Abgaben (z.B. Gebrauchsabgabe) werden von MONTANA in der jeweils geltenden Höhe zusätzlich verrechnet. Informationen über aktuelle Preise sind auf der Homepage von MONTANA ([www.montana-energie.at](http://www.montana-energie.at)) ersichtlich bzw. können unentgeltlich angefordert werden.

## **8. Schadenersatz und Erstattung**

Sofern im Folgenden nichts anderes vorgesehen ist, richten sich die Schadenersatzansprüche nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen; sie verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt, ab dem der Geschädigte vom Schaden Kenntnis erlangt. Diese Verjährungsbeschränkung gilt nicht für Konsumenten. Die Haftung ist, ausgenommen bei Personenschäden, auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Schädigung beschränkt. Gegenüber Konsumenten haftet MONTANA auch bei leichter Fahrlässigkeit bis zu einem Höchstbetrag von EUR 1.500,-- pro Schadensfall (bei Personenschäden unbeschränkt). Soweit zulässig, wird gegenüber Unternehmern die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für Erfüllungsgehilfen von MONTANA. Die zuständigen Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von MONTANA.

## **9. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Preisänderungen**

9.1. Über Änderungen dieser Geschäftsbedingungen sowie Änderungen des Entgelts für elektrische Energie, die nicht aufgrund der Änderung von Steuern, Abgaben, Gebühren sowie anderer gesetzlich oder behördlich festgesetzter Entgelte vorgenommen werden, wird der Kunde zeitgerecht schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben oder auf dessen Wunsch auf dem elektronischen Weg verständigt. Sollte der Kunde innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung MONTANA mitteilen, dass er die Änderungen nicht akzeptiert, dann endet der Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten, gerechnet ab dem Zugang der Änderungserklärung beim Kunden, zum folgenden Monatsletzten, wobei bis zur Beendigung des Vertrages die bisher vereinbarten Preise gelten. Sofern der Kunde den Änderungen nicht fristgerecht schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf

dieser Frist die Änderungen zu dem von MONTANA mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Versenden der Änderungserklärung liegen darf, für den bestehenden Vertrag wirksam. Auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die damit verbundenen Rechtsfolgen und die zu beachtenden Fristen wird MONTANA den Kunden in der Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Preisänderungen erfolgen nicht innerhalb der ersten zwei Monate nach Vertragsabschluss.

9.2. Werden die Elektrizitätsabgabe, die Verbrauchsabgabe, die Umsatzsteuer, welche die Lieferung von elektrischer Energie betreffen, künftig per Gesetz, Verordnung oder behördlicher Entscheidung erhöht oder gesenkt, so erfolgt eine entsprechende Weitergabe der Erhöhung bzw. Senkung an den Kunden im jeweiligen Ausmaß. Dasselbe gilt bei einer Neueinführung von Steuern, Abgaben und Gebühren, welche die Lieferungen von elektrischer Energie betreffen. Sinken die oben angeführten Steuern, Abgaben, Gebühren, ist MONTANA verpflichtet, diese Senkung im entsprechenden Ausmaß weiterzugeben.

## **10. Messung des Stromverbrauchs**

10.1. Die Messung der vom Kunden entnommenen Strommenge wird durch Messeinrichtungen des Netzbetreibers festgestellt.

10.2. Werden die Messdaten MONTANA nicht oder nicht zeitgerecht zur Verfügung gestellt, so ermittelt MONTANA das Ausmaß der gelieferten Strommenge nach folgenden Verfahren: durch Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse oder aufgrund des Vorjahresverbrauchs oder durch Berechnung des Durchschnittsverbrauchs auf Basis der vorhandenen Verbrauchsdaten. Durch den Kunden nachgewiesene tatsächliche Verhältnisse sind in jedem Fall zu berücksichtigen.

## **11. Abrechnung, Teilzahlungen, Vorauszahlung/Sicherheitsleistung**

11.1. Die Abrechnung der gelieferten Strommenge erfolgt einmal jährlich auf Basis der vom Netzbetreiber übermittelten Daten, sofern der Kunde nicht eine unterjährige Abrechnung verlangt.

Vorab werden dem Kunden monatlich angemessene Teilzahlungsbeträge in Rechnung gestellt. Die Teilbetragsvorschreibungen werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs tagesanteilig berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise zu Grunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, sind die Teilbetragsvorschreibungen auf Basis des zu erwartenden Stromverbrauchs aufgrund der Schätzung vergleichbarer Kundenanlagen zu berechnen, wobei vom Kunden angegebene tatsächliche Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Die der Teilbetragsberechnung zu Grunde liegende Energiemenge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die schriftliche Mitteilung kann hierbei auch auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilzahlungsvorschreibung erfolgen.

11.2. Ergibt die Jahresabrechnung, dass zu hohe oder zu niedrige Teilzahlungsbeträge verrechnet wurden, so wird das daraus resultierende Guthaben ab der nächsten Teilzahlung abgezogen oder separat ausbezahlt bzw. der daraus resultierende Fehlbetrag mit der Jahresabrechnung eingefordert. Bei Beendigung des Vertrages werden etwaige Guthaben unverzüglich erstattet oder die Fehlbeträge in Rechnung gestellt.

11.3. Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch anteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen. Die folgenden Teilzahlungen können im Ausmaß der Preisänderung angepasst werden.

11.4. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet, vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

11.5. MONTANA kann vom Kunden für den Lieferumfang eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen, wenn nach den Umständen zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommen wird (z.B. laufendes oder eingeleitetes Mahnverfahren, Beantragung eines außergerichtlichen Ausgleichsversuchs oder Insolvenzverfahrens oder bei vorliegender negativer Bonitätsinformation). Die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bemisst sich am durchschnittlichen Lieferumfang des Kunden von drei Monaten oder – wenn MONTANA solche Daten nicht vorliegen – von vergleichbaren Kunden. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich

geringer ist, so ist dies von MONTANA angemessen zu berücksichtigen. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr lang regelmäßig nach, hat MONTANA auf Verlangen des Kunden diesem die Sicherheitsleistung auszufolgen oder die Vorauszahlung zu beenden. Wird eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung von MONTANA gefordert, hat der Kunde unbeschadet der Grundversorgung gemäß Punkt 15. stattdessen das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepayment-Funktion, soweit seitens des Netzbetreibers die hierfür notwendigen Voraussetzungen getroffen wurden. MONTANA wird die hierzu notwendigen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln. MONTANA kann sich aus der Sicherheitsleistung befriedigen, wenn der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz Fälligkeit und Mahnung nicht nachkommt. Bei Beendigung des Vertrages ist die Sicherheitsleistung dem Kunden rückzuerstatten, sofern kein Rückstand offen ist.

## **12. Kundendaten**

Der Kunde ist verpflichtet, MONTANA über Änderungen seiner Rechnungsanschrift, Lieferanschrift, Bankverbindung oder andere für die Vertragsabwicklung erforderlichen Informationen ohne jede Verzögerung zu informieren.

## **13. Außerordentliche Kündigung**

Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der jeweils anderen Vertragspartei mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, die Entnahme oder Verwendung von elektrischer Energie durch den Kunden unbefugt erfolgt, der jeweils andere Vertragspartner den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen vertraglichen Verpflichtungen zuwiderhandelt, insbesondere bei Nichtzahlung von fälligen Rechnungsbeträgen oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gemäß Punkt 11.5. trotz zweimaliger Mahnung inklusive jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung, wobei die letzte Mahnung per Einschreiben zu erfolgen und auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten hat. MONTANA informiert den jeweiligen Netzbetreiber über die Vertragsbeendigung.

## **14. Sonstige Bestimmungen**

14.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages den Marktregeln widersprechen oder keine entsprechende Regelung enthalten, dann gilt – außer gegenüber Konsumenten – jene Regelung als vereinbart, die den gültigen Marktregeln am besten entspricht. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages rechtsungültig sein, so wird der übrige Teil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. des Vertrags dadurch nicht berührt.

14.2. MONTANA ist – außer bei Konsumenten – berechtigt, die Pflichten oder den gesamten Vertrag rechtswirksam und schuldbefreiend an Dritte zu überbinden und haftet in diesen Fällen nur für Auswahlverschulden.

14.3. Aufgrund der Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch MONTANA ist die mittelbare Zugehörigkeit des Kunden zu jener Bilanzgruppe, der MONTANA angehört, gegeben.

14.4. Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. des Vertrages entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht Wien Innere Stadt. Für Klagen gegen Verbraucher gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG. Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

## **15. Grundversorgung**

MONTANA wird Verbraucher im Sinne des KSchG und Kleinunternehmer, die sich auf die Grundversorgung berufen, zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum jeweils aktuellen Tarif

für die Grundversorgung mit elektrischer Energie beliefern. Dieser Tarif darf bei Verbrauchern im Sinne des KSchG nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl der MONTANA Kunden in Österreich, die Verbraucher sind, versorgt werden bzw. bei Kleinunternehmern nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen in Österreich Anwendung findet. Der Tarif wird den Betroffenen, die sich auf die Grundversorgung berufen, bekannt gegeben und ist auf [www.montana-energie.at](http://www.montana-energie.at) abrufbar. MONTANA ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Sicherheitsleistung oder Vorausleistung in Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat zu verlangen. Gerät der Verbraucher während sechs Monaten nicht in Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht ein Zahlungsverzug eintritt. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 77 ElWOG 2010 zu einer Vorauszahlung mit Prepayment-Zahlung für künftige Netznutzung und Energielieferung, um einer Netzabschaltung zu entgehen, wird MONTANA die für die Einrichtung der Prepayment-Zahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände bei MONTANA und beim Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist. Im Fall des Zahlungsverzugs ist das qualifizierte Mahnverfahren gemäß Punkt 13. sinngemäß anzuwenden.

#### **16. Hinweis auf Beschwerdemöglichkeiten/Streitbeilegung**

Der Kunde kann allfällige Beschwerden an das MONTANA Kundenservicecenter unter der Telefonnummer 0800/500 106 richten oder schriftlich per Fax unter 0800/500 107. Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission und der ordentlichen Gerichte kann der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Schlichtungsstelle der Energie-Control Austria vorlegen. Nähere Informationen finden Sie unter [www.e-control.at](http://www.e-control.at).

MONTANA Energie-Handel AT GmbH, Heiligenstädter Straße 201–203, 1190 Wien  
E-Mail: [info@montana-energie.at](mailto:info@montana-energie.at), Homepage: [www.montana-energie.at](http://www.montana-energie.at), Gerichtsstand: Wien,  
FN 365605f, UID-Nr.: ATU66650509